Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brauchbar; mohl aber haben getrochneter Lehm und | Die Geheimniffe bes Pferdehandels. Gin Tafchenandere Thonerdeverbindungen, namentlich auch fein gefiebte Stein- und Holzkohlenasche, Torfmoorstaub, ja sogar gewöhnlicher Straßenstaub, wenn er nicht blos aus Sand und Ralt befteht, zur Latrinen= Desinfizirung bieselbe Kraft, wie Garten- und Adererbe.

Als Bortheile biefer neuen Ginrichtung merben hervorgehoben:

1) Die Erbe macht bie Erfremente nicht nur in wenigen Minuten geruchlos, sondern fie wirkt auch in furzer Zeit vollständig beginfiszirend. 2) Da bie lange Rohrleitung und Berbinbung mit lange. rer Zeit ftebenden Rubeln, Gruben oder Ranalen, welche oft bie gefährlichen Bafe ausgahrenber, faulender Substangen entwickeln, megfallt, fo tonnen absolut teine icadlichen Gafe in's Saus bringen und bie läftige Zugluft von unten ift ebenfalls beseitigt. 3) Die Extremente werden häufiger als bisher, wochentlich eine ober mehrmals, fortgeschafft (auf geruchlose Beise!), bevor fich burch Gahrung schädliche Gafe entwickeln und die Mauern und Raume bes Saufes und beffen Umgebung verfeuchen konnen. 4) Die Erb-Rlofets konnen überall leicht von einzelnen Brivaten eingerichtet merben. 5) Ginfach, bequem und fogar automatisch eingerichtet, koften fie viel weniger in ber Unlage fo= mohl (Fr. 50-150) ale im Unterhalt. 6) Es tonnen teine Röhren fich verftopfen, im Winter teine folden gefrieren und fpringen. 7) Der große Wafferverbrauch der Waffer-Rlofets wird erspart, wogegen allerdings für einen Borrath fein gefiebs ter, trockener Erbe ober Afche, Torfftaub zc. geforgt werben muß, ber aber, wenn man nicht ab. sichtlich viel Dung machen will, an paffendem, luf= tigem, trodenem Ort auf Lager gelegt, beliebig oft wieder verwendet werden fann. 8) Gin Sauptportheil dieser Erd-Abtritte besteht barin, baf bie werthvollen Dungftoffe nicht verloren geben, fonbern der Landwirthschaft erhalten bleiben und bem Besitzer bes Klosets einen Ertrag liefern, melder ben, wenn richtig betrieben, fleinen Muhmalt bes Berbeischaffens ber Erbe reichlich belohnt.

Undererseits fonnen wir und nicht verheblen daß die Desinfektion mittelst getrockneter Erde ihrer Umständlichkeit wegen in Kasernen besondere Schwierigkeiten bietet. Es burfte oft nicht fo leicht fein, die benothigten Maffen an Erbe zu beschaffen.

Immerhin ericeint die Brufung biefer Deginfektionsart jum Zwed ber Erhaltung ber Gefund= heit ber Truppen sehr angemessen. Im Jahre 1880 erkrankten in ber Kaferne Zurich in ber III. Refrutenschule über 200 Mann am Typhus. Die mit ber Untersuchung beauftragte Rommission ichrieb bie Ursache mit Recht ober Unrecht einer Un= stedlung burch schlechte Deginfektion ber Abtritte gu. Es burfte bies genugen, bie Wichtigfeit bes Wegenstandes ersichtlich zu machen.

buch für Pferdekenner und Pferdeliebhaber. Ergebniffe einer mehr benn 70jahrigen Musübung bes Pferoebandels. Bon Abr. Mortier gen. Mortgen und Dr. C. F. Lentin. Land= thierarzt. Zweite Auflage. Frenhoff's Ber= lag, Dranienburg. Preis Fr. 4, in Prachtband Fr. 5.

Das Buch enthält bie Erfahrungen, welche ber erfte Pferdehandler unferes Jahrhunderts mahrend einer 70jahrigen Ausubung feines Berufes gefammelt und im Verein mit seinem Freunde Dr. Lentin zum Nuten und Frommen der Pferbefäufer und Bertaufer berausgegeben bat.

Das Buch enthält nebst einer Ginleitung folgende Rapitel: 1. Von dem Pferdehandel überhaupt. 2. Von der Musterung des Pferdes. 3. Von der Berpflegung bes Pferdes. 4. Bon bem Mufter= plat. 5. Bon bem Wagenpferbe. 6. Bom Wetter. 7. Bon ben Redefünften. 8. Bom Makler. 9. Bon ben Bestechungen. 10, Bom Rogargt. 11. Bon ber Bezahlung. 12. Bom Taufchandel, 13. Bom 14. Bon ben Berbachtigungen. 15. Ginfaufe. Bon ben Prozeffen.

Wohl ben meiften herren Rameraben, die ichon mehrmals Pferde gekauft oder verkauft haben, mare bie rechtzeitige Renntnig von bem einen ober anderen ber oben angeführten Rapitel von Ruten gemesen.

In bem Werk find fehr zahlreiche erlaubte und nicht erlaubte Runfte und Manipulationen ber Pferbehandler aufgebectt, burch beren Unwendung fie Fehler ber Pferbe zu verhullen und Borguge (bie nicht vorhanden) erscheinen zu laffen verfteben. Bugleich find bie Mittel angegeben, wie man beabfichtigte Taufdungen erkennen, vereiteln und ben Rauf guter, fehlerfreier Pferbe erzielen tann.

Das Buch ift gut geschrieben, bietet eine angenehme und unterhaltende Lekture; ber Unhang ent= halt einige famoje Ergablungen von Pferbefaufen und Berkaufen.

Für Pferdehandler, berittene Offiziere und Pferde= guchter hat bas Buch großen Werth.

Eidgenoffenschaft.

- (Ernennung.) Der Bunbesrath hat bas Rommanbo bes Artillerieregiments 1/III bem Berrn Dajor Schupbach in Stef. fieburg übertragen.

- (Schreiben bes Bundesrathes an die ftanderathliche Rommiffion, betreffend bas Militärstrafgefesbuch.) (Fortf.) Mrt. 33. Bergeben gegen bie Gitilichteit.

Die Absidi ber Kommission, burch Rreirung eines besondern Artifels bie ichwerern biefer Bergeben von ben leichtern beffer auszuscheiben, tann bierfeits tein Bebenten erregen, infofern man nicht grundfaplich bem überall hervortretenden Beftreben bes Ent= wurfes beiftimmt, gleichartige Begenftante, ber leichteren und ficherern Ueberficht halber, möglichft in Ginen Artifel gufammen. gufaffen.

Art. 39. Branbftiftung.

Das' Gleiche ift gunachft hier zu fagen. Die vorgeschlagene bedeutende Berabmilberung ber angebrohten Strafmarima wurde une, im Bergleich mit bem jegigen Gefete (Art. 125) und mit ber Gefahrlichteit biefes Berbrechens im militarifchen Leben, ju ftart ericheinem.

Der Art. 47 ift nicht überflüffig neben Art. 39 und auch in andern Geschen neben ber Branbstiftung vorhanden. Er untersscheidet fich sehr wesentlich von berselben badurch, baß Brandstiftung auch eigene Sachen betreffen kann und überhaupt (auch bei fremben Sachen) eine besonders gemeingefährliche Art ber Eigenthumsbeschädigung ist. Die Aufzählung der Gegenstände der Brandstiftung scheint und den möglichen Bortommniffen im militärischen Leben entiprechend und sindet sich gang ähnlich in den besten neuern Gesehbuchern. (Agl. ungarisches Gesehbuch, das als eines der besten betrachtet wird, Art. 422.)

Art. 44. Diebftahl.

Die Zuchthausstrafe erft bei einem Diebstahl im Betrage von 200 Franken eintreten zu lasen, ber (außer etwa bei Bermalstungstruppen) zu ben Seltenheiten gehören wird, mußte gegenüber bem jesigen Gesete (Art. 133—135), das sie schon bei 40 Franken eintreten laßt, und gegenüber ben Berhältnissen beb burgerlichen Lebens auffällig erscheinen und wurde wohl nicht all gemeine Billigung sinden. Für Fälle mit besonders milbernden Umftanden soll durch ben Betsaß "in der Regel" geholsen werben.

Ebenso ist bloße Disziplinarstrafe bis zum Belauf von 30 Kranken zu gelinde gegenüber den Anschauungen des burgerlichen Lebens. Es sind unter ben schriftlichen Kritiken des Entwurst solche vorhanden, die überhaupt die Möglichkeit, Diebstähle bissziplinarisch zu bestrafen, als unzuläßig und selbst unmoralisch anschen, und es sind auch thatsächlich bisher in mehreren Divisionstreisen selbst die kleinsten Diebstähle (z. B. im Betrag von 5 Kranken, oder Diebstahl an einem gewöhnlichen Glase in einer Wirthschaft) kriegsgerichtlich behandelt worden. So sehr wir aus praktischen Gründen für die Möglichkeit einer disziplinarischen Ihndung kleiner Diebstähle sind, so sehr glauben wir doch, die Grenze von allerhöchstens 20 Franken sessibiliatien zu sollen, um eben die beabstätzte Reuerung nicht zu gefährden.

Art. 70. Militarifche Beftrafung von Civilpersonen.

Bei biesem Gegenstand erscheint es une, nebst den Grunden, die für seine Beibehaltung ichon in den Kommissionessigungen geltend gemacht worden sind, zunächst formell wünschenswerth, keine Treanung in zwei Artikel eintreten zu lassen. Es ist, abs gesehen von dem oben ad Art. 33 Gesagten, hier von ganz bessonderem Werthe, darauf ausmertsam machen zu können, daß diese ausnahmsweise und auf den ersten Blid vielleicht befremdliche Behandlung von Civilisten nur in einem einzigen Artikel bes Gespes vorkommt, so daß man sich keiner Besorgniß hinzus geben braucht, solche Bestimmungen etwa zu übersehen. Das bient zur Beruhigung und es hat überhaupt diese Jusammens sassung zusammengehöriger Dinge möglichst in Ginen Artikel, die das Gesch, im Gegensatz zu dem bisherigen, sehr leicht überssichtlich machen wird, unseren Beisall.

Ob man bas zweite Lemma bes Artifels, die "Aufreizung gegen bie militärische Bucht und Ordnung", beibehalten oder fireichen soll, mag verschiedener Beurtheilung unterliegen. "In einem Staate, wie der unsere, wo von diesem Bassus sicherlich nur in Nothefällen Gebrauch gemacht und jede solche Verhantilung ein uns gemeines Aufsehn verursachen wird, erschielt berfelbe unbedenklich.

Die Bemerkung, daß im Art. 1 bes Entwurfs næben Art. 70 auch noch bie Rriegsartikel VII und VIII (wenigst ens in Parensthese) eitirt werben follten, scheint uns richtig.

Urt. 73 u. folg. Militargerichte.

Dem Vorschlag der Kommission, die Schöffenge eichte des Ents wurfs durch ständige Militargerichte zu ersehen, tommen wir nicht beipflichten. Es wurde schon von der großen Kommission von 1879 ausdrücklich die Aufgabe gestellt, ein Mittellystem zwischen der Jury und den ständigen Militargerichten zu finden, und es hat dasselbe laut den vorhandenen Kritiken auch den Beisall der französischen Landestheile, und ist dort sogar, mit Berusung auf unseren Entwurf, schon für das Civilleben vorgeschlagen worden, so daß uns ein Abgehen davon ungerechtsertigt scheint.

Der spezielle Borichlag ber Kommission (Annex & zu beren zweitem Brotofolf) hatte bas Bebenken gegen fich, bag ein solches Militargericht von eminbestens fieben ftanbigen Bersonen nicht so

leicht und rafch in allen Fällen besammelt werben konnte, als basjenige bes Eniwurfs, baß nur brei ftanbige Bersonen, eigentelich nur zwei noch in anderer militarischer Stellung besindliche und baher leicht abgehaltene, zahlt. Es ist aber bas, von uns sehr gebilligte, System bes Entwurfs, baß bas Bersahren unter allen Umftanben, selbst im eigentlichen Kriege, anwendbar sein soll, und es muffen, wie schon in ber Botichaft bes Bundesrathes ausgesprochen ist, alle Einrichtungen ber militarischen Justig an biesem Pruffteine gemessen werden. Ein Kriegsgericht, wie bas vorgeschlagene, ist aber mitten in ber Attion schwer zu besammeln, bei abgeschnittenen Korps (XI, 4) gar nicht.

Der Borschlag ber Kommission ware nur für ben Instruttionsbienst juläßig, für welchen ber Bundesrath alle brei Jahre ein solches Divisionsmilitärgericht, nach Einholung ber von der Koms mission befürwortoten Doppelvorschläge, ausstellen könnte. Das gegen müßte im aktiven Dienst (Art. XI) ber Höchtkommansbirende die Freiheit haben, nicht zur Hand befindliche Mitglieder oder Ersapmanner seines Kriegsgerichts selbst durch andere vors handene Offiziere zu ersehen. Daß, in diesem Falle namentlich, die Sache einen willtürlicheren Anschein gewinnt, als bei der jedensalls auch im Kriege ausschhrbaren Einrichtung des Entswurfs, ist wohl nicht naher darzuthun.

Der Art. 75 in ber Rebaktion ber Kommission (Anner a) scheint überstüffig, ba bie Richter nach bem vorgeschlagenen Art. 74 überhaupt Offiziere sein sollen. Der obligatorische Beizug einer großen Anzahl von Berwaltungsoffizieren wurde, unter ber Borauss seinen, daß bas System bes Entwurss verlassen wird, unseren Beisall haben. (Fortsetzung folgt.)

— (An die Kommandanten der zusammengesetzten Eruppenkörper und der dem Divisionskommando direkt unterstellten Einheiten der VII. Armeedivision) hat herr Obersts-Divisionar Bögelt folgendes Sixkular erlaffen:

"Um bas ganze Offizierforps ber Division mit bem Berlaufe ber von mir im Juni vorigen Jahres veranstalteten "Offizierssübung im Terrain" befannt machen zu tonnen, habe ich bie wahrend berselben gesammelten, schriftlich abgefaßten Besehle und Melbungen zu einem Berichte zusammenstellen lassen. Ich übers gebe benselben ben Offizieren ber Division mit bem Bunsche, baß sie ihn studieren, fruchtbringende Belehrung aus ihm schöpfen und sich burch benselben zur Theilnahme an kunstigen Wiedersholungen gleichartiger Uebungen ermuntern lassen.

Bon ben Offizieren ber Infanterie muniche ich speziell, bag fie fich die Berpflichtung auferlegen, an Stelle ber Winteraufgaben biesen Bericht zum Gegenstand grundlichen Studiums zu machen. Die höheren Inftruktoren ber Infanterie unserer Division fügen bemselben in gleicher Absicht "Braktische Beispiele zu ben Regeln ber Dienstanleitung fur bie schweizerischen Truppen im Felbe" bei.

Die Herren Kommandanten erhalten den "Bericht" (bie der Infanterie auch die "Beilpiele") in so vielen Gremplaren, ale ihr Korps Offiziere gahlt, durch die Bost zugesandt und find eingeladen, die Berthellung mit möglichster Beförderung vorzus nehmen."

Der Bericht über bie Offiziersubung, abgehalten ben 28. und 29. Juni 1884 unter ber Oberleitung bes Kommandanten ber VII. ichweiz. Armeebivision, verfaßt von herrn Oberstlieutenant hungerbuhler liegt bem Birtular bei. Ebenso von bem gleichen Berfasser eine kleine Schrift: "Praktische Beispiele zu ben Regeln ber Dienstanleitung fur bie schweiz. Truppen im Felbe."

- (Bintelriebstiftung.) Die verschiebenen Settionen bes schweiz. Unteroffizierevereins stimmten in ber Frage ber Acufnung ber Wintelriebstiftung ben Borschlägen ber Settion Laufanne bei, wonach ber gesammte Ertrag ber Militarsteuer, soweit berselbe bem Bund zufällt, zu Entschädigungen und Benfionen verwendet, oder die Summe, welche jahrlich biefer Steuer entnommen wird, von 100,000 Fr. auf 500,000 Fr. erhöht wurde.
- (Militar-Literatur.) Gine Brofcure, betitelt: "Die Schweiz im Rriegfalle", ift im Berlag von Orell Fußli u. Komp. in Burich erschienen. Breis 1 Fr. 50 Gts. Die Brosfcure ift sehr intereffant und tanv, ba fur Zebermann verftanblich

gefchrieben, nicht nur ben Militars, fonbern allen, welchen ber Fortbestand unferes Baterlanbes am Bergen liegt, bestens ems pfohlen werben.

Unsland.

Deutschland. (Nachweifung ber im Jahre 1884 in ber toniglich preußischen Armee ftattgefuns benen Beforberungen.) Es wurden beforbert:

Bet ber Infanterie: Bu Generalen 5, zu Generallieutenants 7, zu Generalmajors 13, zu Obersten 27 (1), Oberstiteutenants 42 (9), Majors 110 (3), Hauptleuten resu. Rittmeistern 190 (1), Premierlieutenants 234 (1), Sekonbelieutenants 423, Divisionen (resp. Art.s u. Ing. Jusp.) haben erhalten 6, Brigaben haben erhalten 11, Regimenter (resp. Fest.s ober Bion. Insp.) haben erhalten 17.

Bet ber Kavallerie: Bu Generalen 4 (1), Generalieutenants — (2), Generalmajors 3, Obersten 4, Oberstlieutenants 5 (1), Majors 15 (17), Rittmeistern 46 (3), Premierlieutenants 71, Sesonbelieutenants 131, Armeesorps haben erhalten 2, Divisionen (resp. Art. v. Ing. Insp.) hat erhalten 1, Brigaden haben erhalten 6, Regimenter (resp. Fest. ober Bion. Insp.) haben ers halten 9 und das husarenregiment Rr. 17.

Bei ber Artillerie: Bu Generalmajore 3, Oberfien 2, Oberfie lieutenants 4, Majore 20, hauptleuten 35, Premierlieutenants 51, Sefondelieutenants 123, Divifionen (resp. Art.: und Ing.: Infp.) haben erhalten 1 Felde, 1 FußeDiv., Brigaden 3 Felde, 1 FußeBrig., Regimenter (resp. Fest.: oder Pion. Infp.) haben erhalten 4 Felde, 4 FußeReg.

Beim Ingenteurforps: Bum General 1, Generallieutenants — (1), Oberften 2, Oberftlieutenants 3, Majors 8, Hauptleuten 14, Premierlieutenants 23, Sefondelieutenants 31, Armeeforps haben erhalten 1 Gen. Infp., Divisionen (resp. Art. u. Ing. Insp.) haben erhalten 1. (M. 1966)

Defterreich. (Das Dragonerregiment Rr. 14.) Das Dragonerregiment Rr. 14 feierte am 15. Januar bas funf. gigjahrige Jubilaum feines Namens "FM. Fürft Binbifch. Grap". Mus biefem Anlag ericheint nachftens auch bie Befchichte biefes ausgezeichneten Regiments aus ber Feber bes vortheilhaft betannien herrn Guftav Ritter Amon von Treuenfeft, Arcierens Leibgarde-Rittmeifter. Giner ber vornehmften Ruhmestage biefes Regimente war ber Tag von Rolin, 18. Junt 1756. In biefer Shlacht erbat fich Oberft Graf Thienes, ber Rommandant bes Regiments, von &D. Graf Caun bie Erlaubniß, mit feinen Dragonern eine Attaque ausführen ju burfen. Erft nach wieberholten Bitten ftimmte Daun gu, mit bem Beifate: "Mais vous ne ferez pas grande chose avec vos blancs becs." (Sie werben mit Ihren Gelbichnabeln nicht viel ausrichten!) Der Dberft theilte biefe Meußerung bes Felbmarfchalls feinen Leuten mit und meinte: "Wir wollen beweifen, bag man auch bartlos tuchtig beißen tann." Die Attaque gelang vollfommen. Bum Bebachtniß biefes blutigen Tages erhielt bas Regiment, bas aus unbartigen, burchaus neu affentirten jungen Leuten beftant, von ber großen Raiferin Maria Therefia bas Borrecht, vom Oberften bis jum letten Gemeinen — teine Schnurrbarte gu tragen. Die Raiferin ichentte bem Regiment nebftbet vier Standarten von reichem Stoffe mit eigenhandiger Stiderei. Bei einer Gefabron waren an biefem blutigen Tage alle Offiziere geblieben ober ichwer verwundet. Rorporal Pforzheim (fpater Maria Thereffen-Ritter und Oberft bes Regiments) tommandirte Diefelbe mit folder Auszeichnung, baß er noch auf bem Schlachtfelbe gum Lieutes nant beforbert murbe. Am 8. Oftober 1850 murbe bas Regi= ment gu Telfe vom Raifer Frang Jofef besichtigt. Die bereits ergablte, in Folge ber Schlacht bei Rolin erhaltene Auszeichnung ber Schnurrbartlofigfeit war bei einer 1848 fur bie gange Armee anbefohlenen Bartorbnung, ba in jenem Befehle bas Regiment nicht ausgenommen war, gleichsam jugrunde gegangen. Auf Uns regung bes Raifere erichien unterm 5. Oftober 1850 (alfo brei

Tage vor ber lettbezeichneten Revue) ein Befehl, bag, um eine ichone geschichtliche Erinnerung ber Tapferfeit bes Regiments in ftetem Unbenken zu erhalten, bie Lippenbarte im Regiment vom Oberften angesangen zu beseitigen seien. In Folge beffen trägt bas Regiment, bas einzige in ber ganzen Urmee, seit 6. Ottober 1850 teine Schnurrbarte mehr.

(Militare 3tg. f. R.s u. L.D.)

Frankreich. (Armeekorps Rommanbanten.) Die Armeekorps-Rommanbanten der franzöfischen Armee find zur Beit folgende:

1. Armeetorpe Divifionegeneral Billot in Lille. Bilmette in Amiene. 3. Cornat in Rouen. 4. Thomaffin in Le Mane. 5. Deleberque in Orleans. 6. Feorter in Chalon-fur-Marne. 7. Bolff in Befangon. Logerot in Bourges. 9. Schmit in Tours. 10. Rouffel be Courcy in Renres. Forgemol be Boffquenarb in Rantes. 12. be Galliffet in Limogee. 13. be Carren be Bellemare in Clermont-Ferrant. 14. Carteret. Frécourt in Enon. 15. be Colomb in Marfeille. Baron Berge in Montpellier. 16. Lewal *) in Touloufe. 17, 18. Dumont in Borbeaux. 19. Davouft b'Auerftart in Algier. (Militar 3tg. f. R.s u. L.D.)

— Italien. (General Meggacapo +.) Am 27. Januar ftarb in Rom General Lieutenant Luigi Meggacapo, Koms mandant bes IX. Armeeforps, im Alter von genau 71 Jahren. Derfelbe begann mit 18 Jahren als Fähnrich ber Artillerie seine militärische Laufbahn, erreichte in weiteren 16 Jahren die Hauptmannscharge und avancirte im Jahre 1849 zum Major und Oberstliteutenant, worauf er nach ber Bertheibigung von Benedig und Rom zum Oberst und Brigades General ernannt wurde. Der Feldzug von 1859 brachte ihm die Epauletten bes General-Lieutenants und bie Ernennung zum Oivisions General.

Bom Jahre 1876—1878 bekleibete General Meggacapo ben Kriegsministerposten und übernahm im November 1879 tas Kommando des IX. Korps, welches er bis zu seinem Tode inne hatte. Seine Beerbigung fand am 30. Januar unter Betheiligung der ganzen Garnison von Rom statt. Die Quasten des Bahrtuches des auf einer Lafette stehenden Sarges trugen die Minister des Krieges, der Marine und der Justig, die Bige-Bräsidenten des Senats und der Deputirtenkammer, der Abmiral Saint-Bon, General Bianell und der Stadtpräsett.

England. (Befuch bes Staff College.) Gine neuerlich veröffentlichte englische Generalordre schreibt vor, daß zum Besuch des Staff College von einem jeden Infanteriebataillon
und einem jeden Kavallerieregiment zu berselben Zeit nur je 1,
von der Artillerte und den Ingenteuren immer nur 12 Offiziere
tommandirt sein durfen. Aljährlich werden 24 Besucher neu zugelassen. Davon durfen 3 der Artillerte, 1 dem Ingenteurforps
angehören, außerdem darf noch eine Stelle mit einem Offizier
besetzt werden, welcher abwechselnd der einen oder der anderen
dieser beiden Wassen entnommen wird; die übrigen 18 Stellen
sind für die Infanterie und die Kavallerie bestimmt. Vom Jahre
1885 an darf tein Offizier mehr ausgenommen werden, der älter
als 37 Jahre ist. (M.-LB61.)

^{*)} Ift inzwischen gum Rriegeminifter ernannt worben.